### Kantonales Waldgesetz (KWaG)

(Änderung vom ...)

Der Kantonsrat des Kantons Schwyz,

nach Einsicht in Bericht und Vorlage des Regierungsrates,

beschliesst:

Das Kantonale Waldgesetz (KWaG) vom 21. Oktober  $1998^2$  wird wie folgt geändert:

### § 3 Leistungsvereinbarungen

- <sup>1</sup> Der Kanton überträgt Aufgaben oder Leistungen, namentlich die Holzanzeichnung sowie Projektierungen und Bauleitungen forstlicher Projekte, gemäss der eidgenössischen und kantonalen Waldgesetzgebung mit Leistungsvereinbarungen geeigneten Dritten.

  <sup>2</sup> In den Leistungsvereinbarungen werden.
- <sup>2</sup> In den Leistungsvereinbarungen werden mindestens die zu erbringenden Leistungen, die Leistungsabgeltung, die Qualitätssicherung, das Controlling und Berichtswesen sowie die Einzelheiten der Holznutzungsbewilligung gemäss Art. 21 WaG geregelt.
- <sup>3</sup> Zum Zweck der gemeinsamen Waldpflege und Waldbewirtschaftung unterstützt der Kanton Zusammenschlüsse von Waldeigentümern.

### § 4 Überschrift, Abs. 2 und 3

Waldfeststellungs- und Rodungsgesuch

- $^{2}$  Wer ein schutzwürdiges Interesse nachweist, kann auch ausserhalb der Bauzonen eine Waldfeststellung verlangen.
- <sup>3</sup> Der kantonale Richtplan umschreibt jene Gebiete ausserhalb der Bauzone, in denen eine Zunahme des Waldes verhindert werden soll.

# § 4a (neu) Verfahren

- <sup>1</sup> Die Gesuchsunterlagen sind bei der betroffenen Gemeinde aufzulegen.
- $^2\mbox{ Während}$  der Auflagefrist kann bei der zuständigen Stelle Einsprache erhoben werden.
- <sup>3</sup> Im Übrigen findet das Verfahren nach den Bestimmungen der Planungs- und Baugesetzgebung Anwendung.

## § 19 Abs. 2 Ziff. 6 und Abs. 3 Ziff. 6 (neu)

- <sup>2</sup> (Er regelt namentlich:)
- die minimale Ausbildung der Waldarbeiter sowie die Voraussetzungen für die gewerbsmässige Holzerei;

1

6. die Schutzmassnahmen vor Schadorganismen inner- und ausserhalb des Waldareals.

П.

- <sup>1</sup> Dieser Beschluss unterliegt dem Referendum gemäss §§ 34 oder 35 der Kantonsverfassung.
- <sup>2</sup> Er wird im Amtsblatt veröffentlicht und nach Inkrafttreten in die Gesetzsamm-
- lung aufgenommen.
  <sup>3</sup> Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt. Er bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> (Er vollzieht die Waldgesetzgebung, soweit dieses Gesetz oder dessen Ausführungsbestimmungen dies vorsehen. Es obliegen ihm insbesondere:)

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> GS...

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> SRSZ 313.110.